

Die Gemeinde Rödelsee erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## **Friedhofssatzung**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Friedhofszweck
- § 3 – Ortsteile
- § 4 – Schließung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 5 – Öffnungszeiten
- § 6 – Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 – Gewerbetreibende

### **III. Bestattungsvorschriften**

- § 8 – Allgemeines
- § 9 – Beschaffenheit von Särgen
- § 10 – Aushebung der Gräber
- § 11 – Ruhezeit
- § 12 – Umbettung

### **IV. Grabstätten**

- § 13 – Allgemeines
- § 14 – Reihengrabstätten
- § 15 – Kindergrabstätten
- § 16 – Wahlgrabstätten
- § 17 – Beisetzung von Aschen

### **V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 18 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

### **VI. Grabmale**

- § 19 – Grabmalgestaltung
- § 20 – Zustimmungserfordernis
- § 21 – Standsicherheit der Grabmale
- § 22 – Unterhaltung
- § 23 – Entfernung

### **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 24 – Allgemeines
- § 24 a - Urnengrabstätten
- § 25 – Vernachlässigung

### **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

- § 26 – Benutzung der Leichenhalle
- § 27 – Trauerfeiern

## **IX. Schlussvorschriften**

- § 28 – Alte Rechte
- § 29 – Haftung
- § 30– Gebühren
- § 31 – Ordnungswidrigkeiten
- § 32 – Inkrafttreten

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Rödelsee gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile Rödelsee und Fröhstockheim.

#### **§ 2 Friedhofszweck**

<sup>1</sup>Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Rödelsee. <sup>2</sup>Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Rödelsee waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. <sup>3</sup>Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

#### **§ 3 Ortsteile**

Das Gemeindegebiet umfasst die Ortsteile der Friedhöfe Rödelsee und Fröhstockheim.

- (1) <sup>1</sup>Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Ortsteiles bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. <sup>2</sup>Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.

#### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

- (1) <sup>1</sup>Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. <sup>2</sup>Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. <sup>3</sup>Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde Rödelsee kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde Rödelsee kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## **II.** **Ordnungsvorschriften**

### § 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Rödelsee kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) <sup>1</sup>Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. <sup>2</sup>Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) <sup>1</sup>Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühle, zu befahren,
  - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

- h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen solche für Menschen mit Behinderung.

<sup>2</sup>Die Gemeinde Rödelsee kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind möglichst 14 Tage vorher bei der Gemeinde Rödelsee zur Zustimmung anzumelden.

## § 7 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>Die Zulassung ist alle 10 Jahre zu erneuern.
- (4) <sup>1</sup>Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. <sup>2</sup>Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind der Gemeinde bzw. deren Bediensteten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) <sup>1</sup>Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. <sup>2</sup>Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) <sup>1</sup>Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. <sup>2</sup>In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) <sup>1</sup>Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. <sup>2</sup>Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. <sup>3</sup>Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. <sup>4</sup>Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) <sup>1</sup>Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. <sup>2</sup>Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung erforderlich.

- (9) <sup>1</sup>Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde Rödelsee einen Ausweis zu beantragen. <sup>3</sup>Die Bedienstetenausweise sind der Gemeinde bzw. deren Bediensteten auf Verlangen vorzuzeigen. <sup>4</sup>Abs. 1 – 4, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 finden keine Anwendung. <sup>5</sup>Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Freistaates Bayern abgewickelt werden

### III.

#### Bestattungsvorschriften

##### § 8

##### Allgemeines

<sup>1</sup>Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundungen des Sterbefalls bei der Gemeinde Rödelsee anzumelden. <sup>2</sup>Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. <sup>3</sup>Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrab-stätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. <sup>4</sup>Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. <sup>5</sup>Für Bestattungen von Leichen und Leichenteilen in der Abteilung I im Friedhof Fröhstockheim ist ein Grabhüllensystem zu verwenden.

##### § 9

##### Beschaffenheit von Särgen

- (1) <sup>1</sup>Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. <sup>3</sup>Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. <sup>4</sup>Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

##### § 10

##### Aushebung der Gräber

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## § 11 Ruhezeit

- (1) <sup>1</sup>Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre. <sup>2</sup>Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist 12 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

## § 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) <sup>1</sup>Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Rödelsee. <sup>2</sup>Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. <sup>3</sup>Umbettungen innerhalb der Gemeinde Rödelsee sind in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. <sup>4</sup>Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb des Gemeindegebietes nicht zulässig. <sup>5</sup>§ 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden. Davon ausgeschlossen ist die Umbettung von Leichenteilen in Urnengrabstätten.
- (4) <sup>1</sup>Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihen-, Wahlgrab- und Urnengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten (§ 25 Abs. 3). <sup>2</sup>In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 2 und bei Entziehung von Nutzungsberechtigten gem. § 26 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) <sup>1</sup>Alle Umbettungen müssen von einem Bestatter gem. § 7 durchgeführt werden. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Umbettung muss der Gemeinde mitgeteilt werden.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13 Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofträgers. <sup>2</sup>An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
  - b) Kindergrabstätten
  - c) Wahlgrabstätten
  - d) Urnengrabstätten
  - e) Ehrengabstätten.
- <sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnengrabstätten, an Kindergrabstätten, an Ehrengabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 14 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Der Ablauf der Ruhezeiten von Reihengrabfeldern wird 3 Monate vorher durch Anschreiben oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

### **§ 15 Kindergrabstätten**

- (1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (12 Jahre) des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Der Ablauf von der Ruhezeiten von Kindergrabfeldern wird 3 Monate vorher durch Anschreiben oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 16  
Wahlgrabstätten

- (1) <sup>1</sup>Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. <sup>2</sup>Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden unterschieden zwischen Doppel- und Dreifachgräbern.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) <sup>1</sup>Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt seines Todes des Übertragenden wirksam wird. <sup>2</sup>Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
  - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.<sup>3</sup>Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.  
<sup>4</sup>Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.

- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) <sup>1</sup>Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. <sup>2</sup>Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## § 17

### Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnengrabstätten
  - b) Reihengrabstätten
  - c) Wahlgrabstätten und
  - d) Ehrengrabstätten.
- (2) <sup>1</sup>Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. <sup>2</sup>Urnengrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. <sup>3</sup>Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- (3) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## V.

### Gestaltung der Grabstätten

## § 18

### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 20 – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamanlage gewahrt wird.

## VI.

### Grabmale

Grabmale i. S. d. S. sind traditionelle Grabmäler und Urnenzeichen (Stehlen)

## § 19

### Gestaltung von Grabmälern und Urnenzeichen

- (1) <sup>1</sup>Traditionelle Grabmäler sind so zu gestalten, dass sie sich hinsichtlich ihrer Größe und Form in die Umgebung der Grabstätte einfügen und die Würde und Eigenart des Friedhofes wahren. <sup>2</sup>Gestaltung von Urnenzeichen, siehe § 25 a.
- (2) <sup>1</sup>Als Werkstoffe sind möglichst regionale Materialien zu verwenden. <sup>2</sup>Bei der handwerklichen Bearbeitung der Materialien soll auf Politur und Feinschliff verzichtet werden.
- (3) <sup>1</sup>Inhalt und Art der Schrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. <sup>2</sup>Die Schrift darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.
- (4) Firmenbezeichnungen können seitlich am Grabmal in unauffälliger Weise angebracht werden.

## § 20

### Zustimmungserfordernis

- (1) <sup>1</sup>Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. <sup>2</sup>Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. <sup>3</sup>Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.
- (2) <sup>1</sup>Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.<sup>2</sup>In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. <sup>2</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zwei Jahren nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## § 21

### Standicherheit der Grabmale

<sup>1</sup>Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22  
Unterhaltung

- (1) <sup>1</sup>Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. <sup>2</sup>Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) <sup>1</sup>Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. <sup>3</sup>Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde Rödelsee ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. <sup>3</sup>Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. <sup>4</sup>Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 23  
Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. <sup>2</sup>Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. <sup>3</sup>Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

**VII.**  
**Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

§ 24  
Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. <sup>2</sup>Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.

- (2) <sup>1</sup>Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. <sup>2</sup>Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) <sup>1</sup>Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. <sup>2</sup>Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. <sup>3</sup>Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. <sup>2</sup>Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. <sup>3</sup>Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Gemeinde die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner oder Dritte beauftragen.
- (6) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- (8) <sup>1</sup>Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. <sup>2</sup>Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

#### § 24 a Urnengrabstätten

- (1) <sup>1</sup>Die verrottbaren Urnen werden in den im Boden eingebrachten senkrechten Röhren bzw. in der Erde beigesetzt. <sup>2</sup>Die Ruhefrist der Urnen beträgt 20 Jahre. <sup>3</sup>Je nach zeitlicher Belegungsfolge und dem Grad der Urnenverrottung haben mindestens 3 Urnen in einer Belegungsstelle Platz. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Ruhefrist einer Urne können weitere Urnen beigesetzt bzw. das Nutzungsrecht verlängert werden, ohne dass die Asche aus der Belegstelle entfernt wird. <sup>5</sup>Das Öffnen und Verschließen der Urnengrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder durch eine von ihr beauftragte Person (z. B. Bauhof oder Bestattungsunternehmer).
- (2) <sup>1</sup>Die Urnenzeichen (Stehlen) stehen über der beigesetzten Urne und sind so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.  
<sup>2</sup>Die Urnenzeichen müssen folgende Merkmale erfüllen:
- max. Grundfläche von 25 (Tiefe) x 20 cm (Breite), wenn es sich um eine Stehle handelt
  - max. Grundfläche von 32 x 32 cm, wenn es sich um einen Würfel handelt
  - Höhe zwischen 25 cm und 100 cm ab Erdoberkante zzgl. 10 cm unter der Erde
  - Material aus allen zugelassenen Natursteinen, Holz, nicht rostende oder behandelte Metall, geschmiedete Metalle, Bronze- und Aluguss

- (Symbolische) Darstellungen von Lebewesen (z.B. Tieren) und sonstigen Gegenständen sind grundsätzlich nicht möglich und müssen im Einzelfall mit der Gemeinde abgesprochen werden.
  - Die Urnenzeichen müssen allseitig gleichwertig und Materialgerecht bearbeitet sein. Nicht zugelassen ist das Polieren der Fläche und aufgesetzte Metallschriften.
- (3) <sup>1</sup>Die Urnengrabstätten liegen in einer von der Gemeinde gepflegten Grünfläche. <sup>2</sup>Eine Bepflanzung und das Abstellen von Vasen und Kerzen durch die Hinterbliebenen ist nur in dem dafür vorgesehenen Metall- bzw. Pflanzrahmen möglich. <sup>3</sup>Die Positionierung des Pflanzrahmens ist mit der Gemeinde vorher abzusprechen. <sup>4</sup>Folgende Punkte sind zu beachten:
- Pflanzrahmen sind so zu setzen, dass diese am Ende ca. 2 cm über dem bestehenden Gelände heraus schauen. Der Rest des Pflanzrahmens ist also in der Erde versenkt.
  - Der Pflanzrahmen kann direkt bzw. frontal vor der Stehle gesetzt werden, aber auch leicht seitlich versetzt zur Stehle. Er soll ca. 10 cm Abstand zur Stehle haben.
  - Der Pflanzrahmen wird mit Erde gefüllt und bepflanzt.
  - Die Bepflanzung kann wechseln, z.B. mit Saisongewächsen unterhalten werden. Sie kann aber auch als Dauerbepflanzung erfolgen.
  - Die Bepflanzung ist niedrig zu halten und darf max. 25 cm hoch sein.
  - Die Bepflanzung darf seitlich nicht mehr als 5-10 cm über den Pflanzrahmen hinausragen.
- <sup>5</sup>Außerhalb platzierte Bepflanzungen und abgestellte Gegenstände werden von der Gemeinde nach Ablauf von 6 Wochen nach der Beisetzung ersatzlos entfernt.

## § 25 Vernachlässigung

- (1) <sup>1</sup>Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 25 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. <sup>2</sup>Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. <sup>3</sup>Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Für Grabschmuck gilt § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **VIII.** **Leichenhallen und Trauerfeiern**

### § 26 Benutzung der Leichenhalle

- (1) <sup>1</sup>Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. <sup>2</sup>Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

- (2) <sup>1</sup>Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. <sup>2</sup>Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) <sup>1</sup>Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. <sup>2</sup>Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## § 27 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können an der Leichenhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## IX. Schlussvorschriften

### § 28 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 29 Haftung

- (1) Die Gemeinde Rödelsee haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) <sup>1</sup>Im Übrigen haftet die Gemeinde Rödelsee nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. <sup>2</sup>Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### § 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 31 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO in Verbindung mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von bis zu 1.000,00 € Höhe belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 6 Abs. 3 handelt.
3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1, 7 und 8 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 20 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
6. Grabmale entgegen § 22 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
7. Grabmale entgegen § 23 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 24 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 25 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
10. Grabstätten entgegen § 26 vernachlässigt

### § 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 21.06.1983 außer Kraft.

Gemeinde Rödelsee

Rödelsee, 01.02.2010

Klein  
1. Bürgermeister